

Zur Einführung der Reformation in Angeln.

Von

Pastor W. Martensen in Kahleby.

Über die näheren Vorgänge bei der Einführung der Reformation auf dem Lande in Schleswig-Holstein sind wir verhältnismäßig schlecht unterrichtet, um uns danach ein klares Bild von dem Hergang im einzelnen machen zu können. Nur aus einzelnen Gegenden, wie Dithmarschen und Nordschleswig, haben wir eingehendere Nachrichten. In Folgendem sollen nun einige Mitteilungen über diese Zeit aus der Landschaft Angeln gemacht werden, aus der wir sonst auch nur sehr dürftige gleichzeitige Nachrichten haben. Diese stammen hauptsächlich aus dem alten Kirchenrechnungsbuch meiner Gemeinde Moldenit, das mit dem Jahre 1529 beginnt und in diesem Jahre nach seinem Titelblatt von einem gewissen Kanutus Brun eingerichtet worden ist, sowie aus dem Rechnungsbuch des Kirchspiels Tolk, das 1532 beginnt. Von den jetzt noch vorhandenen alten Rechnungsbüchern in Angeln reichen nur diese beiden noch bis in die Reformationszeit zurück. Schon 1609 waren nach dem Kirchenregister von Broder Boyesen von den damals vorhandenen Rechnungsbüchern der 153 herzoglich-gottorpiſchen Kirchen die meisten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen und die älteren bereits abhanden gekommen¹⁾.

Die beiden alten Rechnungsbücher von Moldenit und Tolk sind damals offenbar inſolge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die Reformation angelegt worden und geben uns einen Anhalt dafür, wann damit hier der Anfang gemacht worden iſt. In der Rechnung vom Jahre 1529 wird unter anderen Ausgaben angeführt; „vor ein nye Teſtament tor karcke bedarff 12 Schilling“, in

¹⁾ Merkwürdigerweiſe hat Broder Boyesen den älteſten Teil des Tolker Rechnungsbuches, der 1532 beginnt, gar nicht zu Geſicht bekommen, ſondern erwähnt als Anfang das Jahr 1572. Dieſer, mit 1572 beginnende Teil iſt dagegen jetzt nicht mehr vorhanden, vielmehr iſt von 1572 bis 1640 im Buch eine Lücke, und erſt mit letzterem Jahre nehmen die Rechnungen wieder ihren Fortgang.

der Rechnung von 1533 wiederum: „vor eny nygge Testament vp düdesch 14 Schilling“. Das erstere ist jedenfalls die hochdeutsche Uebersetzung Luthers, während das zweite die kurz zuvor in Lübeck unter Mitwirkung von Bugenhagen bewirkte plattdeutsche Uebersetzung sein wird, die, entsprechend der damals noch in allen öffentlichen Angelegenheiten gebrauchten plattdeutschen Sprache, nunmehr auch in der Kirche dem Gottesdienste zugrunde gelegt werden konnte.

Ferner erscheint in der Rechnung von 1529 eine Ausgabe von 12 Schilling „vor wyn vnd broth“, die 1531 auf einen Gulden [= 1 Mark 8 Schilling] erhöht worden ist und mit diesem Betrage 1532 auch in dem Tolker Rechnungsbuch vorkommt. Dies dürfte ein Zeugnis dafür sein, daß damals jedenfalls schon evangelische Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt eingeführt worden ist, da diese Beträge in gleicher Höhe auch in späteren Jahren noch erscheinen, als zweifellos schon auch den Laien der Kelch gereicht wurde, also in- zwischen die Einführung unter beiderlei Gestalt nicht geschehen ist, da sonst eine wesentlich erhöhte Summe dafür hätte in Rechnung gestellt werden müssen.

Diese hier genannten Angaben scheinen mir eine Bestätigung dessen zu sein, was Johann Petreus (Petrejus), Pastor zu Odenbüll auf Nordstrand (1565—1605), in seiner Beschreibung Nordstrands über die Einführung der Reformation in Schleswig-Holstein berichtet¹⁾. Petreus stammt aus Angeln, wo sein Vater, Peter Timmermann, in Töstrup seßhaft war, und ist um 1540 in Munkbrarup geboren. Seine Jugendjahre hat er in Flensburg verlebt, wohin sein Vater mittlerweile übergesiedelt war. Hier wirkte damals als erster evangelischer Prediger mit großem Eifer für die Reformation Gert Slewert (Gerhard Steward), der 1526 von der Gemeinde zum Pastor an St. Nikolai erwählt und 1538 vom König zum ersten Superintendenten im Amte Flensburg (wozu auch der nördliche Teil von Angeln gehört) ernannt worden. Er hat bis 1570 gelebt, also bis ins 30. Lebensjahr des Petreus. Auf ihn beruft sich nun offenbar derselbe für die von ihm mitgetheilten Begebenheiten, und insbesondere werden ihm durch Slewert, wie auch durch die Beziehungen zu dem Land seiner Herkunft, die Verhältnisse in Angeln wohlbekannt gewesen sein. Ebenso erwähnt er in diesem Zusammenhang seine Beziehungen zu

¹⁾ Quellenammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. V, S. 93 ff.

dem Hause Eberhard Weidensees, der 1526 von Prinz Christian als Pastor an die Marienkirche zu Hadersleben und Superintendent für die Propstei Barwithssylsel berufen worden war, und führt an, daß er dessen Kinder persönlich in Magdeburg habe kennen lernen.

Von diesen beiden, Slewert und Weidensee, berichtet Petreus nun, daß dieselben nebst Hermann Taft von Husum und etlichen weltlichen Personen, als Johann Reventlow, Johann Ranzau und anderen, von Prinz Christian beauftragt worden seien, alle Kirchen in seinem Lande zu visitieren und nach der evangelischen Lehre zu reformieren. Christian war von seinem Vater, König Friedrich I., seit 1524 als Statthalter über die Herzogtümer gesetzt und von seinem Sitz zu Hadersleben aus mit besonderem Eifer für die Reformation tätig, die ihm wirkliche Herzenssache war.

Nachdem er vorher erzählt, daß 1524 König Friedrich ein Mandat habe ergehen lassen, „dat siæ by Halß, Diffs und Gutt nemandt umme de Religion, pawstischer edder lutterischer, ein andern Lives, der Ehren edder tidlicker Guder willen Gefahr und Unheill thofogen scholde, sonder ein ider in seiner Religion also verholden, also se gegen Gott dem Allmechtigen mit reinem Geweten gedechten tho verantworten, ock uthwendig in allen werldtlicken Geschefften Uprohr und Tumolt vermideden und siæ der heilsahmen Frede und Einigkeit beslitigden“, fährt er dann fort: „Dre Jahr darnach [also 1527] nam siæ de dorchleuchtige hochborne Furst Hertoch Christian zu Schlewigh und Holstein zc. an, allen Kercken in siner G. Fürstendohmen tho reformeren und na de evangelischen Lehre anthorichten lathen, und leth von Magdeburg Doct. Eberhardus Weidensee (des Sohn und Dochtere ich noch tho Magdeburg 1560 gekennet) und mit em jungen Monnick uth dem Pauliner Closter, Gerhardum Sewardum, so namahls tho Flenßburg in miner Heymet 44 Jahr tho S. Nicolaus Pastor gewesen, beropen, und gebruckede sin F. G. darby Hern Herman Taft, Pastorn tho Husum, und pollitische Personen, Doctor Johan Reventlaw, Ehrn Johan Ranzow und andere mehr, dorch welckere dat hochnodige Werck (Gott loff) woll van steden gangen.“

Er erzählt dann weiter, daß diese visitatores 1528 auch nach Nordstrand gekommen und unter kräftiger Förderung des einflußreichen späteren Stallers, Jochim Leve, dafür gesorgt, „dat de Pastores dat h. Evangelium dem gemeinen Man lutter und rein na der Verdolmetschinge des Nyen Testaments, so D. Martinus ao. 1522 den

20. Septembris hadde drucken und uthgahn laten, predigen und vorholden scholden“ 1).

„Wider werden de Predigers van gemelte Bisitatores erinnert gemadliken und sachte mit eren Thohorern umme tho gahn, darmit na gerade alle Menschentandt, falsche Vere und bose Bahn gestraffet und affgebracht werden mochte, welds van etliken also vorbracht wart, und hefft sich an de Evangelischen Predigers nemandt vorgripen dorven, und is alhir des Evangelii und reformationis halven nemand an Liff, Levende, Ehr noch Guds Schaden begegnet.“

Nun wird freilich beides, sowohl das Toleranzedikt von 1524, wie diese Visitation von 1527 ff. von neueren Forschern bestritten, „weil in den älteren Quellen nicht nachweisbar“ 2). Sollte aber etwa schon 40 Jahre später, also noch bei Lebzeiten von beteiligten Personen, der wirkliche Sachverhalt sich schon völlig verdunkelt und sich eine förmliche Legende darüber gebildet haben? Wird doch beides nicht erst von Heimreich im 17. Jahrhundert überliefert, sondern dessen Bericht geht, wie bemerkt, auf Petreus zurück, der wiederum der Reformationszeit selbst noch sehr nahe gestanden, und dem die bei jener Visitation selbst beteiligten Personen offenbar als Quelle für seine Mitteilungen gedient haben. Auch klingen einzelne Wendungen in seinem Bericht über jene Vorgänge fast wie wörtliche Entlehnungen aus einem amtlichen Schriftstück und machen nicht den Eindruck freier

1) Hierbei führt Petreus weiter an, daß in diesem Jahr kurz zuvor, nämlich den 18. Juni — was sich nach meiner Meinung auf die unmittelbar vorher angegebene Herausgabe der lutherischen Uebersetzung vom 20. September 1522 und nicht auf das weiter zurück erwähnte Visitationsjahr 1528 bezieht, wie nach Heimreichs Erzählung bisher angenommen, vgl. Lau, Reformationsgeschichte, S. 112, Michelsen, Kirchenordnung von 1542, S. 37, womit auch die daraus gezogenen Folgerungen hinfällig werden — Bischof Gottschalk von Ahlesfeldt Kirche und Kirchof zu Odenbill wegen eines dort verübten Mordschlags neu eingeweiht und dabei einen vierzigstägigen Ablaß ausgeteilt habe, was er deswegen hier einfüge, weil man daraus ersehen könne, daß „dat nye Testament veele mehr, ja unertellicke Nutzbarkeit in unser Kercken gebracht, als Godtschalci benedictiones, Afflath, Segen und rambam, dadord wi nunmehr 70 Jahre instituiert, wo wi tho waren Afflath unde Borgewinge der Sinden umme Christi Liden, Verdienst und Vorbede willen erlangen mogen.“ Auf Petreus beruht Heimreichs Darstellung der Reformation in seiner Nordfriesischen Chronik und seiner Schleswigschen Kirchenhistorie, die er zum Teil wörtlich seiner Quelle entnommen hat.

2) Vgl. Lau, Reformationsgeschichte, S. 118; v. Schubert, „Richtlinien“ in Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. IV, S. 136; Michelsen, Kirchenordnung von 1542, S. 6 und 38; und in der Theol. Realencyklop., 3. Aufl., Bd. 19, 1907, S. 385 (Hermann Taft).

Erfindung; möglicherweise hat er solche amtlichen Schriftstücke noch in seinem Kirchenarchiv zu Odenbüll vorgefunden und benutzen können.

Jedenfalls ist daran nicht zu zweifeln, daß die von ihm ausdrücklich berichtete Tätigkeit der Visitationskommission auf Nordstrand wirklich stattgefunden hat. Und mag es auch fraglich sein, ob Prinz Christians Vorhaben, wie Petreus angibt, „alle Kirchen“ durch diese Kommission zu visitieren und zu reformieren, zur Ausführung gelangt ist, — daß dies indessen in ähnlicher Weise wie auf Nordstrand auch anderwärts, soweit eben der Machtbereich Christians ging, geschehen, so jedenfalls in Angeln, möchte ich durch die oben mitgeteilten Angaben des Moldeniter Kirchenrechnungsbuches zum Jahre 1529 als bestätigt annehmen. Aus dem die Anschaffung des neuen Testaments begründenden Zusatz „tor kærde bedarff“ geht hervor, daß diese als nötig auf höherer Anordnung beruht und daß sie für den kirchlichen Gebrauch erfolgt war, d. h. um im Gottesdienst über das neue Testament in deutscher Sprache zu predigen. Wie also deutsche evangelische Predigt, wird damals auch weiter Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt eingeführt sein, da in demselben Jahr die Ausgabe „vorn vnd broth“ erscheint, mithin der katholische Meßgottesdienst und „aller Menschentand, falsche Lehre und böser Bahn gestraft und abgeschafft“ sein, wie dies ja grade als Aufgabe jener Visitationskommission von Petreus bezeichnet wird. Dies schließt auch die Annahme Lau aus¹⁾, daß der Hauptzweck dieser Kommission, wenn wirklich eine solche in Tätigkeit getreten sein sollte, vielleicht nur „die Ordnung der bereits zum Lutherthum übergetretenen Gemeinden gewesen, und nicht so sehr die Bekehrung katholischer Gemeinden zum Glauben an das Evangelium“ gewesen sei. Eine solche reine Scheidung zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden dürfen wir in jenen Jahren in den meisten Fällen wohl kaum annehmen, vielmehr war alles noch im Fluß. Aber die evangelische Strömung war doch schon überall mehr oder minder siegreich vorgedrungen, und es kam nur darauf an, dieselbe ordnungsmäßig in die rechte Bahn zu leiten und unter Vermeidung von aller Gewalt auf friedlichem Wege, „gemacliken und sachte“ alles papistische Wesen zu beseitigen. Und ausdrücklich bezeugt Petreus, daß dieser Zweck der obrigkeitlichen Maßnahmen, den das Toleranzedikt von 1524 und die Visitation von 1527 und den folgenden Jahren im Auge hatten, erreicht worden

¹⁾ Lau, a. a. O., S. 119.

ist. So wird also schon um 1529 dank dieses verständigen und maßvollen Eingreifens von oben die Reformation auch auf dem Lande auf friedlichem Wege siegreich ihren Einzug gehalten haben.

Deshalb dürfte nach meiner Ansicht die Behauptung Michelsens, der sonst durch seine eminente, gründliche Sachkunde auf diesem Gebiet geradezu Autorität ist, einzuschränken sein, daß nämlich „eine allgemeine kirchenordnungsmäßige Einführung des Neuen schon in den 20er Jahren allein für die Ämter Hadersleben und Törning nachweisbar sei, für das übrige Land aber erst in den 30er Jahren, genauer seit dem Antritt des jungen Herzogs als Landesherr, 1533“¹⁾.

Dies dürfte namentlich auch weiter aus den Protokollen über die Abnahme der Kirchenrechnungen hervorgehen, die von dem Jahre 1531 an in dem Moldeniter und dem Tolker Rechnungsbuch vorliegen. Diese geben freilich keine Auskunft über die inneren kirchlichen Angelegenheiten, über die wir vor allem so gern Näheres erfahren möchten, sondern beziehen sich auf die rein äußerlichen Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung. Nur gelegentlich stoßen wir dabei auf zerstreute Notizen, wie die oben angeführten, die dann freilich, grade je spärlicher sie sind, um so wertvoller für uns werden und hin und wieder uns einen Einblick in die damaligen Zustände gewähren.

Das Rechnungswesen, resp. die Aufsicht über dasselbe, bildete nun aber in der katholischen Zeit eine der wesentlichen Aufgaben der kirchlichen Oberen. Hier in Angeln, das nach der damaligen kirchlichen Einteilung zum Archidiaconat gehörte, lag dieses in den Händen des Archidiaconus am Dom in Schleswig, der dazu jährlich selbst oder durch einen Stellvertreter in den ihm unterstellten Kirchspielen Visitation hielt, das sogenannte Send (Synodus). Bei der Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten wurde diese Sache daher auch gleich von Herzog Christian kraft landesherrlicher Autorität in Anspruch genommen. Dazu wurde von ihm, wenigstens seit Ende der zwanziger Jahre, für diese Visitationen ein landesherrlicher Kommissar beigeordnet. So hat schon 1527 nach einem von dem Generalsuperintendenten Fabricius (1593—1640) herrührenden „Verzeichnis der teils Thumbherren, Amtsleute, Diener, teils auch Praepositorum, welche von 1400 ungefähr bis auf gegenwärtige Zeit die Kirchen, insonderheit im Amt Gottorf visitiert haben, soviel man zwar

¹⁾ Kirchenordnung von 1542, S. 37.

aus den Büchern hat erforschen können,¹⁾ die Visitation der Domherr und Bizepropst Marquard Thies in Gegenwart des festen (validi) Hinrich Rumohr gehalten. Das Prädikat validus zeigt an, daß dieser dem Adel angehört und mutmaßlich Amtmann von Gottorp gewesen ist. Jedenfalls werden seit 1529 ausdrücklich die Amtmänner von Gottorp als Teilnehmer an den Visitationen genannt, nämlich Detlef von Ahlefeldt und 1533 Zwen (Johann) Reventlow. Ja, nach den darüber vorliegenden Protokollen über die Aufnahme der Kirchenrechnungen von 1531 ff. haben diese, denen danach die Kirchengesworenen die Rechnung abzulegen hatten, somit diese Sache schon ganz in ihre Hand genommen und „das Send gehalten“, wie in der Rechnung gesagt wird, während die bisherigen kirchlichen Oberen nur durch ihre Unterschrift die Richtigkeit bezeugen, so 1531 und 1532: „protestor ego Hinrich Gherdes“. Man hat also die katholischen kirchlichen Oberen, wie es scheint, in dieser Zeit des Übergangs noch fürs erste in der bisherigen Weise zu den Visitationen hinzugezogen, um so nach Möglichkeit den Schein eines unrechtmäßigen und gewalttätigen Vorgehens zu vermeiden und allmählich die Verhältnisse in die neue Ordnung hinüberzuleiten.

1533 fehlt indessen schon die beglaubigende Unterschrift eines Domherren, und in den nächsten Jahren fehlen die Rechnungen überhaupt, die erst 1538 wieder aufgenommen sind. In diese Jahre fallen nämlich folgenschwere Ereignisse, die auch für die weitere Entwicklung der Reformation in Schleswig-Holstein von großer Bedeutung waren. Nach Friedrichs I. Tod (1533) mußte sein Sohn Christian in den nächsten Jahren um die Herrschaft in Dänemark Krieg führen, so daß er sich aus diesem Grunde um den weiteren Fortgang der Reformation in den Herzogtümern, die er bisher so tatkräftig gefördert hatte, weniger kümmern konnte und derselbe mehr sich selbst überlassen blieb. Es fanden daher auch in diesen Jahren keine Visitationen durch seine Beamten statt. Nachdem er aber in Dänemark allen Widerstand, der hauptsächlich von der hohen Geistlichkeit und einem großen Teil des Adels ausging, siegreich niedergeworfen und durch die Absetzung der katholischen Bischöfe und Einführung einer evangelischen Kirchenordnung unter Mitwirkung Bugenhagens die Reformation dort zum Abschluß gebracht hatte, ging

¹⁾ Mitgeteilt von Pastor Jensen in Boren im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, 1834, S. 873 ff.

er nunmehr daran, dieses Werk auch in den Herzogtümern zu Ende zu führen. Das Schicksal der katholischen Kirche ist jetzt besiegelt. Den katholischen Oberen wurden ihre Funktionen, soweit diese ihnen bisher noch belassen waren, nunmehr völlig entzogen, so die ganze kirchliche Aufsicht und die Visitationen. So war auch schon 1533 dem Bischof das ihm von den Kirchenzehnten zufallende Drittel genommen und dieses den Gemeinden erlassen.

Da Bischof und Kapitel diesen einschneidenden Änderungen keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzten, der ihnen ja freilich auch nichts genützt hätte, wurden ihnen im übrigen ihre bisherigen Besitzungen und Einkünfte gelassen, aber mit der eigentlichen kirchlichen Leitung und der Verwaltung der Gemeinden hatten sie fortan nichts mehr zu tun. Diese wurde vielmehr jetzt an ihrer Stelle einigen vom König bestimmten und zu Superintendenten ernannten evangelischen Predigern übertragen, 1538, so für das Amt Gottorp, und damit auch für das südliche Angeln, dem Pastor Reinhold Westerholt am Dom in Schleswig, und im Amt Flensburg, und damit auch für das nördliche Angeln, dem eingangs erwähnten Pastor Gert Stewert in Flensburg. Über die ihnen zugewiesenen Aufgaben gibt die Bestallung des Königs für letzteren vom Jahre 1540 Aufschluß¹⁾. Beide haben demgemäß seit 1538 im Auftrage des Königs, »ex mandato regiae maiestatis«, jener in Nordangeln²⁾, dieser in Südangeln die Visitationen abgehalten; auf diesen hatten sie natürlich nicht blos die äußerlichen Geschäfte der Kirchenrechnung und sonstigen äußeren Angelegenheiten zu erledigen, wozu nach ihrer Instruktion auch der Amtmann, wie bei den früheren Visitationen seit 1527, mitzuwirken hatte, sondern auch vor allem für den Gottesdienst und das kirchliche Leben die nötigen evangelischen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen. Über die Aufnahme der Kirchenrechnungen durch Westerholt liegen seit 1538 wieder in den Rechnungsbüchern von Moldenit und Tolk die jährlichen kurzen Protokolle vor.

Von Westerholt, der 1528 bei Aufhebung der beiden Bettelklöster in Schleswig besonders tätig gewesen und ein eifriger Widersacher des der Reformation feindlich gesinnten Domkapitels war, wird berichtet, daß er energisch gegen alles papistische Unwesen aufgetreten

¹⁾ Sejdellin, Diplom. Flensb., 2. Bd., 1873, S. 297 ff.

²⁾ Vgl. darüber das alte Propsteibuch der Propstei Flensburg, abgedruckt in Johansen, Das Canonische Recht für die Herzogtümer usw., 1804, II, S. 105 ff.

sei, aber auch durch sein freundliches und gewinnendes Wesen die Sache des Evangeliums sehr gefördert habe. „He was eyn forthwiltiger framer minske by sinemr levende unde nhene schalck, wowol he twe mael tho Rome in der erke schalck kamer gewesth, was lustich by framen luden und nhen oren blasser noch jemandes nareder, helt eyneme jeden dat sine gerne tho gude und kerd ider tidth alles thom bestenn.“¹⁾

Nach Heimreich hat Christian III. dem Nikolaus Krage 1536 die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen in den Herzogtümern gegeben, und soll dieser dies Amt bis 1545 oder noch länger bekleidet haben. Mit Recht wird dies von den neueren Forschern bezweifelt. Auch Petreus erwähnt hiervon nichts. Für ein solches Amt war neben den bald darauf bestellten Superintendenten oder Präpsten, wie sie auch bald genannt wurden, kein rechter Platz, und auf keinen Fall mehr, als nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs, 1541, ein evangelischer Bischof, Tilemann von Hussen, eingesetzt wurde. Von einer solchen Wirksamkeit Krages als Inspektor in den Jahren 1536 ff. findet sich auch in den Kirchenrechnungsbüchern von Moldenit und Tolk keine Spur. Er hat hier vielmehr erst visitiert, nachdem er 1548 als Nachfolger Westerholts zum Propsten für das Amt Gottorp ernannt worden war. Ob er indessen, wie Lau meint²⁾, etwa über die dem Stift und Kapitel unmittelbar unterworfenen Kirchen, soweit sie die lutherische Lehre angenommen hätten, sowie vielleicht über die adeligen und anderen, einer Propstei nicht zugelegten Kirchen die Inspektion und Visitation gehabt, bleibt eben auch nur Vermutung, die nach meiner Meinung sehr unwahrscheinlich ist. Zu diesen letzteren Kirchen gehörte nämlich auch die mit Moldenit verbundene Kirche zu Kahleby, die unmittelbar unter dem St. Johanniskloster stand (seit 1385). Leider ist das Kahlebyer Kirchenrechnungsbuch aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden, auch von mir im Klosterarchiv, das sonst noch die älteren Rechnungsbücher aus dem 17. Jahrhundert enthält, nicht aufzufinden gewesen. Sonst würde vielleicht daraus auch hierüber Aufklärung zu finden sein. Doch ist kaum anzunehmen, daß Bischof und Kapitel, sowie auch die Klöster und der Adel, der größtenteils noch der katholischen Lehre anhing, in den Kirchen, über welche sie unmittelbar Gewalt hatten, die Verkündigung evangelischer Lehre und

¹⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 205.

²⁾ Lau, a. a. O., S. 314.

evangelischen Gottesdienst gestattet haben, mochten auch die dazu gehörigen Gemeinden selbst evangelisch geworden sein. Von der Kirche zu Rahleby steht jedenfalls fest, wie nachher noch dargelegt werden soll, daß hier bis 1541 noch katholischer Gottesdienst geblieben ist. In diesem Jahre mußten freilich auch diese vorhin bezeichneten Kirchen, soweit dies nicht etwa aus besonderen Gründen schon vorher geschehen war, sich der Reformation aufstun. Somit bleibt auch bis dahin für eine Wirksamkeit Krages als Inspektor über diese Kirchen kein Raum.

Wie in Dänemark glaubte König Christian jetzt auch in den Herzogtümern die Reformation durch Einführung der Kirchenordnung, die dort 1539 Gesetz geworden war, zum Abschluß bringen zu können. Aber wider Erwarten erhob sich auf dem Landtage zu Rendsburg, 1540, wo darüber verhandelt ward, noch ein heftiger Widerspruch von seiten der Anhänger der katholischen Kirche, deren es unter dem Adel noch manche gab. Dieser Widerspruch hatte zum großen Teil seinen Grund darin, daß der Adel durch die Aufhebung der Klöster großen Nachteil erlitt, weil diese, deren reiche Besitzungen vielfach aus Schenkungen und Stiftungen des Adels stammten, zugleich als Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne und unverheirateten Töchter desselben dienten. Als Gegner der Reformation traten auf diesem Landtage noch 29 Edelleute auf, darunter der Bruder Johann Rankhaus, des väterlichen Erziehers und Feldherrn König Christians, der wie dieser selbst von Anfang an der eifrigste Anhänger und Förderer der Reformation gewesen war. Unter diesen Gegnern der Reformation waren aus Angeln einer der ersten Räte Christians III., Wulf Bogwisch von Buchhagen und dessen Sohn Hans Bogwisch, ferner Hinrich von Ahlesfeldt auf Satrupholm, Henneke Rumohr auf Röst und Henneke vom Hagen zu Mübel. Ein besonders heftiger Gegner war Wulf Bogwischs Sohn Bartram, der auch in eigenen Spottschriften die Evangelischen angriff und sich dadurch die Gunst des Papstes erwarb, so daß dieser ihm sogar versprochen haben soll, nach seinem Tode ihn unter die Zahl der Heiligen zu versetzen. Daraus ist dann freilich später nichts geworden.

Hatte Christian somit auf diesem Rendsburger Landtage, 1540, mit seiner Absicht noch nicht durchdringen können, so konnte er dafür im nächsten Jahre, als Bischof Gottschalk von Ahlesfeldt gestorben war, seinem Ziel einen großen Schritt näher kommen. Mit dem

Domkapitel wurde jetzt ein Vertrag geschlossen, nach welchem diesem seine Gerechtsame und Güter bestätigt wurden, aber unter der Bedingung, daß künftig ein evangelischer Bischof eingesetzt und das ganze Kapitel nach evangelischen Grundsätzen umgestaltet werden sollte. Darauf mußten die Mitglieder desselben sich eidlich verpflichten. Als erster evangelischer Bischof wurde dann Tilemann von Hussen berufen und 1542 von Bugenhägen in sein Amt eingeführt.

Weiter wurde in demselben Jahre 1541 allen Klöstern, die vor allem noch hartnäckig der Reformation widerstrebten, auferlegt, alle päpstlichen Zeremonien abzuschaffen und evangelischen Gottesdienst und Andachten einzuführen, sowie insbesondere auch die von ihnen abhängigen Kirchen mit frommen, gottesfürchtigen und gelehrten, d. h. evangelischen Predigern zu besetzen. Es wurden dazu eigene Kommissare ausgesandt, die diese Anordnungen in den verschiedenen Klöstern durchzuführen hatten, und wie gemeldet wird, fügten sich auch alle willig, bis auf das Kloster zu Uetersen. Im Herzogtum Schleswig war Gert Slewert mit dieser Aufgabe betraut, der demgemäß auch die Klöster in Angeln zu visitieren hatte. Deren gab es hier drei, nämlich das Rüddekloster bei Glücksburg, das St. Johanniskloster bei Schleswig und das Antoniterkloster zu Morkirchen. Von dem letzteren hören wir weiter nichts. Dagegen wird von dem Rüddekloster berichtet, daß der damalige Abt Hans Hildebrand schon vorher als der erste unter allen Kloostervorstehern sich für das Evangelium erklärt hat. Rühmend erwähnt dies ein Schüler Luthers, der Propst Generanus zu Apenrade, in der Vorrede einer 1541 gedruckten Schrift, die er diesem Abt Hildebrand gewidmet hat: „Du hast die ungöttlichen Zeremonien, den ungöttlichen Gottesdienst abgeschafft, den Bilderdienst und den Mißbrauch der Messen hast du aufgehoben, du gestattest, daß das Wort Gottes lauter und rein den Deinigen gepredigt und ihnen verkündigt wird, daß durch Christum allein Vergebung der Sünden, Heil und Gerechtigkeit und ewiges Leben komme. Darum liebt dich der König auch vor allem und hält dich hoch.“

Das St. Johanniskloster bei Schleswig wurde gleichfalls zu dieser Zeit nach evangelischen Grundsätzen durch Reinhold Westerholt reformiert, und als erste evangelische Priörin daselbst wird Margarete Strangens genannt. Dies war zugleich für die vom Kloster abhängige Kirche zu Kahleby von Bedeutung, über welche dasselbe seit 1385 das Patronat besaß. Hier hatte es daher, wie schon vorhin

bemerkt, bis 1541 auch noch nicht zur Einführung der Reformation kommen können. Jetzt konnte indessen der damalige Pastor Timotheus Johannis, welcher seit 1527 an dieser Kirche stand, auch hier evangelischen Gottesdienst einführen. Wenn Pastor Jensen von Boren in seinem Buche über Angeln (S. 142) und ebenso in seiner kirchlichen Statistik (S. 1316) und nach ihm Lau in seiner Reformationsgeschichte (S. 441) anführen, daß derselbe noch bis 1553 katholisch geblieben und in Kahleby somit erst am spätesten hier in Angeln die Reformation eingeführt worden, während ringsum im Lande schon alles längst evangelisch war, so beruht dies auf einem Irrtum, der hiernach zu berichtigen ist. Dieser Irrtum rührt her von einer alten Nachricht im Kahlebyer Kirchenarchiv über die ersten Prediger nach der Reformation an der dortigen Kirche, welche von dem Pastor Rodbertus (1636—1660) auf dem inneren Umschlage eines Exemplars der 1601 neugedruckten Kirchenordnung von 1542 eingetragen ist. In derselben heißt es, daß Timotheus Johannis 40 Jahre Pastor in Kahleby gewesen [nämlich von 1527 bis 1567], davon aber nur 14 Jahre lutherisch. Das würde allerdings das Jahr 1553 für die Einführung der Reformation an dieser Kirche ergeben. Jedoch hat ursprünglich, wie ganz deutlich zu sehen ist, statt der Zahl 14 eine andere gestanden, die später, wie es scheint, von der Hand des Pastors Ottens (1698—1721) aus irgend einem jetzt nicht mehr ersichtlichen Grunde geändert worden ist. Die richtige Zahl, die vorher da gestanden, ist vielmehr 26, wie sich aus einem von mir im Archiv des St. Johannisklosters aufgefundenen Predigerverzeichnis vom Jahre 1698 ergibt, das während der damaligen Vakanz in Kahleby von dem vikarierenden Pastor Meding in Brodersby aufgestellt worden und dem die ursprüngliche, noch nicht geänderte Eintragung des Pastors Rodbertus zu Grunde liegt. Hier heißt es nämlich von Timotheus Johannis, daß derselbe „40 Jahre lang im Pastorat daselbst gelebet, und zwar 14 Jahre im Pabst-, 26 Jahre aber im angehenden evangelischen Luthertum“. Es kommen also nicht auf seine evangelische Zeit 14 Jahre, sondern auf seine katholische Zeit, auf erstere hingegen 26 Jahre. Mithin ergibt sich danach als richtige Jahreszahl für die Einführung der Reformation in Kahleby das Jahr 1541, wie diese auch aus inneren Gründen, wie vorhin dargelegt ist, nicht wohl später erfolgt sein kann. Ein längeres Verharren im Katholizismus wäre gegen den Willen Christians III.

weder dem Kloster und noch viel weniger einem einzelnen Geistlichen gestattet worden. In eigentümlicher Lage aber muß sich oben genannter Timotheus Johannes vorher aus dem besonderen Umstande befunden haben, daß mit der Kirche zu Kahleby von alters her, und zwar schon vor der Reformation, die Moldeniter Kirche verbunden gewesen und beide Kirchen von demselben Geistlichen bedient wurden. So haben nach dem vorhin erwähnten Predigerverzeichnis des Rodbertus auch die von ihm angeführten Geistlichen, also auch Timotheus Johannes, der erste evangelische Pastor, beide Kirchen verwaltet. In Moldenit aber ist, wie oben dargelegt, die Reformation sicher schon um 1529 eingeführt, katholische Messe und Heiligenverehrung damit abgeschafft, die Predigt des Evangeliums nach Luthers, resp. Bugenhagens Übersetzung des neuen Testaments an deren Stelle gesetzt und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt worden. Undenkbar aber ist doch, daß derselbe Pastor an der einen Kirche evangelischen Gottesdienst und an der andern Kirche noch katholische Messe und Zeremonien abgehalten haben sollte, wenngleich auch in der Übergangszeit der Unterschied in den äußeren Formen noch keineswegs so groß und scharf gewesen ist, wie solcher sich später im Laufe der Zeit mehr und mehr entwickelt hat. Doch war der Unterschied in den Fundamentallehren, die doch in der Predigt vorgetragen werden sollten und auch in der Liturgie, besonders im Gebet und in der Austeilung des Abendmahles zum Ausdruck kamen, zu groß, als daß eine Verwaltung beider Kirchen durch eine und dieselbe Persönlichkeit, das eine Mal nach evangelischem, das andere Mal nach katholischem Glauben und Ritus denkbar erscheint. Man muß daher annehmen, daß entweder Timotheus Johannes freiwillig auf Moldenit verzichtet hat oder, was wohl wahrscheinlicher ist, daß ihm von Seiten der evangelischen weltlichen Gewalt die Verwaltung der Moldeniter Kirche genommen und einem anderen Geistlichen übertragen worden ist. Nun hat aber nach bestimmter Überlieferung, die sich noch bis jetzt in der Gemeinde erhalten hat und die z. B. 1741 der Generalsuperintendent Conradi bei der Neubesezung des hiesigen Pastorats ausdrücklich erwähnt, in früheren Zeiten einer der Geistlichen am Schleswiger Dom die Moldeniter Kirche zeitweilig mit verwaltet. Nach dem Jahre 1555 ist dies aber nach den vorliegenden Nachrichten keinesfalls der Fall gewesen, und ebenso liegt darüber aus der Zeit vor der Reformation kein Zeugnis vor. So könnte dies sehr wohl

grade in der fraglichen Zeit des Übergangs, 1529 bis 1541, gewesen sein. Vielleicht ist dieser Pastor dann jener Kanutus Brun gewesen, der nach dem Titel des Moldeniter Kirchenrechnungsbuches damals daselbe eingerichtet und dem Anschein nach auch die dort eingetragenen ersten Rechnungen und Hebungsregister geschrieben hat. Sonst habe ich weiter nichts von ihm ermitteln können. Möglicherweise könnte er dem Domkapitel angehört haben oder einer der Vikare am Dom gewesen sein und dann nach seinem Übertritt zur evangelischen Lehre hier Verwendung gefunden haben. Auch sonst finden wir in der Reformationszeit mehrere Pastoren mit dem Namen Brun, die sich an verschiedenen Orten um die Verbreitung der evangelischen Lehre verdient gemacht haben, so Petrus Brun 1522 in Satrup (Sundewitt) und Johannes Brun in Apenrade, der 1526 dort zuerst evangelisch gepredigt hat. Nachdem mit der Annahme der Reformation seitens des Johannisklosters auch der unter demselben stehende Pastor zu Kahleby sich der Neuerung hat anschließen müssen, wird diesem auch wieder die Moldeniter Kirche übertragen sein. 1555 ist er jedenfalls nach der Kirchenrechnung dieses Jahres auch Pastor für Moldenit.

Wie in Kahleby werden spätestens 1541 auch an allen anderen Kirchen in Angeln, über die nicht der König unmittelbar zu verfügen hatte, sondern ein Kloster oder der Bischof, oder Domkapitel oder Adel das Patronat hatten, die Reformation zur Einführung gelangt sein. Darüber haben wir indessen bis auf Kappeln keine weiteren speziellen Nachrichten. Es waren dies folgende Kirchen: die Kirche zu Munkbrarup, vom Rüddekloster abhängig, wo jedenfalls beim Übertritt des dortigen Abtes Hildebrand zum Evangelium, also schon vor 1541, ebenso wie im Kloster selbst, der Katholizismus abgeschafft sein wird, ferner zu Boel und Norderbrarup, beide zum Kloster Morfkirchen gehörig, ferner zu Taarstedt und Sieverstedt, über die der Bischof das Patronat hatte, ferner die Kirche zu Gelting, die adlige Patronatskirche war, sowie die Kirchen zu Boren und Kappeln, die dem Domkapitel zuständig waren, über die aber auch die Edelleute zu Lindau resp. zu Röst das Patronatsrecht in Anspruch nahmen und später auch tatsächlich in Händen hatten. Unter dem Domkapitel standen ferner die Kirchen zu Ulsnis, Tolk, Rübøl, Havetoft, Rabenkirchen, Sörup, Grundhof und Hürup, über welche aber mit Ausnahme von Ulsnis der Landesherr zugleich Hoheitsrechte hatte, so

daß dieser hier, wie wir z. B. bei Tolk sahen, jedenfalls schon 1529 oder bald danach die Reformation zur Einführung bringen konnte. Nähere Nachrichten haben wir, wie vorhin gesagt, nur noch über Kappeln, wo 1533 der dortige Priester Heinrich Bogwisch, der dem Adelsstand angehörte und Mitglied des Domkapitels war, eigenmächtig das ganze Pastorat mit aller Gerechtigkeit, die das Domkapitel über den auf Kirchengrund erbauten Flecken hatte, gegen eine jährliche Rente von 30 Mk. an Henneke Rumohr auf Röst verkaufte. Dieser Handel wurde sogar von Bischof Gottschalk bestätigt, aber auf Beschwerde des Domkapitels vom König wieder rückgängig gemacht und den Einwohnern von Kappeln befohlen, „dat ji juw hirnamals in keinem Wege an den vorgemelten Henneke Rumohr holden, sondern dem werdigen unsen leven besunderen Domkapitel tho Sleswick nu und hernamals geven, dohn und plegen, wo gi vormals gedan hebben“. Heinrich Bogwisch söhnte sich darauf wieder mit dem Domkapitel aus und hat sich später verheiratet, sich also der Reformation angeschlossen.

So war jetzt überall im Lande de facto die Reformation durchgeführt, und nunmehr mußten auch die wenigen, welche sich bisher noch derselben widersetzt hatten, ihren Widerspruch aufgeben. Dem Adel wurde dazu, um ihn zufrieden zu stellen, wenigstens die Erhaltung der vier adligen Nonnenklöster zu Uetersen, Tzehoe, Breeß und St. Johannis bei Schleswig zugesagt. So konnte jetzt im Jahre 1542, am 9. März, auf einem neuen Landtage in Rendsburg die neue evangelische Kirchenordnung einmütige Annahme finden, welche den Schlüsselstein des ganzen Reformationswerkes in unserem Lande bildet. Diese ist in plattdeutscher Sprache geschrieben und führt den Titel: „Christlyke Kercken Ordeninge de yn den Fürstendömen Schlewig, Holsten etc. schal geholden werden“. Bei jeder Kirche sollte ein Exemplar derselben sein. Soweit mir bekannt, sind in Angeln indessen von dieser ersten Ausgabe keine Exemplare mehr vorhanden, wohl aber mehrfache von dem Neudruck des Jahres 1601 (durch Nic. Wegener in Schleswig), so im Kirchenarchiv von Moldenit und Tolk. Die Kirchenordnung von 1542 hat für alle Folgezeit die grundlegenden Bestimmungen für unsere schleswig-holsteinische Landeskirche getroffen und verdient darum in hohem Grade eine neue kritische Ausgabe, die der beste Kenner derselben in unserem Lande, Pastor Michelsen, in Bearbeitung hat. Ein großer Teil der historischen Einleitung dazu ist bereits vor vier Jahren erschienen, der mit erstaun-

licher Gründlichkeit und Ausführlichkeit die ganze Entwicklung, welche der Text bis zu seinem Abschluß durchgemacht, darlegt und dringend die baldige Fortsetzung und Vollendung dieser wertvollen Arbeit wünschen und hoffen läßt.

Gründlich war im Laufe dieser Zeit der „papistische Sauerteig“ ausgefegt, und nach und nach wurden auch die letzten Spuren des einstigen katholischen Wesens beseitigt. Von den Klöstern waren die Bettelklöster in den Städten schon in der ersten Zeit dem allgemeinen Unwillen zum Opfer gefallen, so in Schleswig 1528, in Flensburg 1536. Von den Nonnenklöstern blieben, wie vorhin erwähnt, nur die vier adligen Fräuleinstifte bestehen, darunter in Angeln das St. Johanniskloster bei Schleswig. Die Herrenklöster gingen indessen allmählich ein, indem man die noch vorhandenen Mönche aussterben ließ, worauf die Klöster mit den ihnen zugehörigen Besitzungen dem Landesherrn anheimfielen. In Angeln waren dies das Kloster zu Morkirchen und das Rüddekloster, von denen ersteres 1544 bei der Landesteilung an Herzog Adolf fiel, während das andere zum königlichen Gebiet gehörte und von König Friedrich II. 1582 an seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngeren, überlassen wurde, der alsdann die Klostergebäude abbrechen ließ und hier das Schloß Glücksburg erbaute.

Im Gottesdienst hörten Ohrenbeichte, Heiligen- und Reliquienverehrung, Messopfer, Toten- und Seelenmessen usw. auf, und aus den Kirchen verschwand alles, was damit im Zusammenhang stand, wie Nebenaltäre, Reliquien und Reliquienschreine, Heiligenbilder, Weihwasserbecken und Weihrauchfässer. Manches ist davon noch erhalten, wie einzelne Heiligenbilder und besonders noch mehrere Weihbecken: in Boren, Hürup, Munkbrarup, Quern, Sörup, Süderbrarup, und eine ganze Reihe von Rauchfässern: in Boren, Fahrstedt, Uelsby, Moldenit, Glücksburg, Quern, Sterup, früher auch noch in Süderbrarup, wo es 1876 für 3 *M* verkauft worden ist, in Töstrup noch 1870, in Steinberg, von wo es dem Kieler Museum übergeben worden ist. Auch Messglocken sind noch vorhanden in Boren, Hürup, Husby, Groß-Solt, Klein-Solt, Töstrup, in Tolk noch bis 1862; eine Monstranz, in Esgrus früher vorhanden, ist dem Kieler Museum übergeben; in Sterup waren endlich noch einige Reliquienbehälter mit Lappen darin, angeblich von Johannes und Maria ¹⁾.

¹⁾ Vgl. R. Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Schlesw.-Holst. I, 338.

Glocken, Kruzifixe, Leuchter blieben indessen und wurden in alter Weise weiter gebraucht. Ferner scheint es beinahe, als ob in der ersten Zeit auch noch die Rauchfässer in Gebrauch geblieben sind, woraus sich erklären würde, daß von ihnen noch eine verhältnismäßig große Zahl sich erhalten hat. Darunter befindet sich auch eins in der Kirche zu Glücksburg, die doch erst 1582 erbaut worden ist; doch kann dieses Rauchfaß möglicherweise auch aus dem Rüddekloster stammen. Indessen ist auch das Fahrenstedter Rauchfaß nach Haupt schwerlich mittelalterlich, mußte also auch alsdann erst in der Zeit der Reformation angeschafft sein. Für ein vorläufiges Beibehalten des Räucherns in der ersten Zeit nach der Reformation scheinen die in dem Moldeniter und Toller Rechnungsbuch in jenen Jahren öfter vorkommenden Ausgaben für Holz und Kohlen „tho behoeff der kercken“ zu sprechen. Bei der Renovation der Kirche in Kahleby im Jahre 1901 fand ich unter dem Altar in einer Vertiefung an der Rückwand unter allerlei Überresten von anderen Sachen, die möglicherweise später nach Einführung der Reformation dorthin geworfen worden sind, eine Menge kleiner schwarzer Holzkohlen, zusammen mit Resten eines Rauchfassens, was mich auf diese Vermutung gebracht hat. Diese Ausgaben kommen zuletzt 1549 vor und hören dann auf. Wären die Kohlen etwa für andere Zwecke, wie zu Wärmeverrichtungen, gebraucht worden, so müßten doch auch noch in späterer Zeit Ausgaben dafür in den Rechnungen vorkommen, da kein ersichtlicher Grund vorliegt, weshalb diese Einrichtung aufgehört hätte. Auch findet sich in späterer Zeit von solchen Wärmeverrichtungen selbst ebensowenig, wie von Ausgaben für Holz und Kohlen, hier irgend eine Spur.

Auch sonst hielt sich noch hin und wieder einiges von alten Gebräuchen und Einrichtungen aus der katholischen Zeit, so z. B. der Gebrauch des Messgewandes. Noch 1650 wird in dem Inventar der Moldeniter Kirche und ebenso 1679 in Rabenkirchen ein „rotsamt Messgewand mit einem fleßen [leinenen] Hemd und schwarzen Bullbandsgürtel“ angegeben. Seit jener Zeit oder doch seit dem achtzehnten Jahrhundert wurde nur der schwarze Summar gebraucht.

Im Laufe der späteren Zeit, besonders im Zeitalter der „Aufklärung“ hat man dann weiter im Übereifer und Unverstand die Kirchen vielfach überhaupt alles bis dahin noch erhaltenen Schmuckes aus früheren Zeiten beraubt, die Malereien an Wänden und Decken

weiß übertüncht, so daß das Innere der Gotteshäuser oft genug einen wenig anziehenden, kalten, einförmigen und nüchternen Eindruck machte. Erst in neuester Zeit hat man wieder angefangen, die aus den Kirchen verbannte Kunst wieder zu würdiger Ausschmückung derselben zu verwenden und dazu auch manche der früheren geschnitzten Bilder und Kunstgegenstände, die achtlos auf den Kirchenboden geworfen waren, soweit sie nicht inzwischen gänzlich zugrunde gegangen oder verschleudert worden waren, in pietätvoller Weise zur Zierde des Gotteshauses wieder herzustellen. So sind in den letzten Jahrzehnten fast alle Kirchen in Angeln einer mehr oder minder umfassenden Renovation unterzogen worden.

Burden so infolge der Einführung der Reformation auch vielerlei Gegenstände, darunter dann freilich auch mancher wertvolle Schmuck, aus den Kirchen entfernt, so trug man dagegen andrerseits wieder dafür Sorge, daß alles für das evangelische Bedürfnis Erforderliche beschafft wurde. Dazu gehörte zunächst vor allem für die Geistlichen, um ihrem Amt nach evangelischen Grundsätzen wirklich zum Segen für ihre Gemeinde genügen zu können, die heilige Schrift in deutscher Übersetzung, von der 1529 resp. 1533 das neue Testament angeschafft worden, später dann auch die ganze Bibel, z. B. 1555 in Rabenkirchen („eine düdesche bybel, de tho Meyborch anno 54 gedruckt ist.“) Außer der Bibel, „welcker is ein Born der rechten Godtsalicheit“ schrieb die Kirchenordnung von 1542 für die Kirchendiener verschiedene andere „rechtshapene Böcker“ vor, „daruth se de ware Godtsalicheit nemen unde vaten mögen, vp dat se nicht dorch böse Böcke, der leider alltho vel in der Werlt syn, vorgifftigtet werden“. Als solche „bewährten Bücher“, welche die Kirchherren gebrauchen sollten, „darmit se nicht vnder dem schyne der Warheit ock Erdome thom vorderve erer unde erer Karspellüde daruth leren unde sich yn-bilden mögen“, werden dann genannt die Postillen Luthers, die Apologie und die Loci Melancthons, der große und der kleine Katechismus Luthers, Bugenhagens Auslegung des 29. Psalms, das Buch von der Unterweisung der Visitatoren im Lande Sachsen und endlich die Kirchenordnung selbst.

In den Kirchen wurden ferner die für den evangelischen Predigt-gottesdienst nötigen Einrichtungen beschafft, wie insbesondere Kanzel und Gestühl, die in der katholischen Zeit als unwesentlich oft gänzlich fehlten. So sind in Moldenit 1532 „vorbuwet in der kercken vp-

stalt [Kanzel und Gestühl?] tho maken“ 10 Gulden¹⁾. Von den jetzigen Kanzeln in Angeln stammt jedenfalls keine aus vorreformatorischer Zeit; die meisten sind erst im 17. Jahrhundert angefertigt und in der Regel mit reichen Schnitzereien verziert; aus dem 16. Jahrhundert stammen nach Haupt nur die Kanzeln in Arnis, Haveltoft, Voit, Süderbrarup und etwa in Neukirchen und Quern.

Ebenso sind vielfach nach der Reformation neue Altargeräte, Leuchter, Kelche und Patenen angeschafft worden, so z. B. 1538 von der Moldeniter Kirche ein neuer Kelch, der nach der Rechnung dieses Jahres von einem Goldschmied Sebald für 34 Mk. angefertigt worden, für damalige Zeit ein außerordentlich hoher Preis — kostete doch eine Kuh derzeit nur 3 Mk. Die Orgeln in unseren Angler Kirchen stammen dagegen meist erst aus späterer Zeit. Das Fehlen derselben in früherer Zeit lag wohl hauptsächlich daran, daß sie sehr teuer waren und die Mittel zur Anschaffung fehlten. Grundhof hatte indessen bereits 1538 eine Orgel (Slewert, Propsteibuch).

Im Herzen mögen manche Prediger in der ersten Zeit noch am alten Glauben geblieben haben und manches auch im Gottesdienst noch nach alter Weise beibehalten haben. So wird z. B. von dem Pastor Broder Petri in Sörup, der noch 1589 lebte, berichtet, daß er noch das Ave Maria gebetet. Auch mancherlei lateinische Sätze und Wendungen kamen noch im 17. Jahrhundert in der Liturgie vor und wurden erst im 18. Jahrhundert völlig beseitigt, „dieweil solches nicht den mindesten Nutzen herbeischaffen kann“ (Verordnung vom 7. März 1772). Im 17. Jahrhundert riß die Unsitte ein, in den Predigten auch viele dem Volk unverständliche Gelehrsamkeit und lateinische, griechische, ja hebräische Wendungen vorzubringen. Als der Pastor Gerhard Duw an St. Johannis in Flensburg zum Dompastorat in Schleswig vorgeschlagen wurde, 1605, lehnte der Generalsuperintendent²⁾, nachdem er ihn hatte predigen hören, dies ab mit der Begründung: „He denet nicht, he bringet veel Hebräisch, averst disser Gemeine denet dat Düdsche am besten“.

¹⁾ Im Toller Rechnungsbuch steht 1566: „Henneke Peterjen hefft stole in der Kercke maken laten, de dat Karpelvolk betalen scholde“ — 1555 ist eine Mark vorausgab „vor de Kanzel tho nehen“.

²⁾ Nach Jensen, Statistik, S. 860, soll dies Paul von Eitzen gewesen sein. Das kann aber nicht richtig sein, da dieser bereits 1593 sein Amt niedergelegt hatte und 1598 gestorben ist. Es müßte also sein Nachfolger Jakobus Fabricius sein, wenn nicht etwa die Jahreszahl 1605 irrig ist.

Dies führt uns auf eine der wichtigsten und durchgreifendsten Änderungen, die durch die Reformation herbeigeführt wurde. Statt einer dem Volk völlig unverständlichen Sprache, des Lateinischen, wurde überall im Gottesdienst, wie bei allen kirchlichen Handlungen, wie dies wiederholt in der Kirchenordnung nachdrücklich vorgeschrieben war, die Sprache des Volks eingeführt. Dadurch ward erst eine verständnisvolle, lebendige Teilnahme desselben am Gottesdienste möglich. Deutsche Predigt, deutsches Kirchenlied, deutsches Gebet trat an die Stelle der lateinischen katholischen Messe und leerer gottesdienstlicher Zeremonien. Damals aber war noch die plattdeutsche Mundart nicht nur die Umgangssprache des Volks wie jetzt, sondern diese war auch im ganzen öffentlichen Leben, bei den Behörden und Gerichten und so auch in Kirche und Schule ausschließlich im Gebrauch. Obwohl damals freilich in Angeln vorwiegend die Volkssprache eine plattdänische (angeldänische) Mundart¹⁾ war, so findet sich doch keine Spur, daß hier jemals dänisch gepredigt worden. Vielmehr ist ein schriftliches Zeugnis vorhanden vom Jahre 1621, daß z. B. in Gelting immer plattdeutsch gepredigt worden und dies auch der Pastor Nikolaus Johannis daselbst (1590 bis 1618) getan habe, obgleich er ein geborener Geltinger gewesen, also sehr wohl mit dem heimischen Dialekt vertraut war. Ebenso wird aus Grundhof 1633 bezeugt, daß der Gottesdienst dort plattdeutsch war. Wenn dies aber, wie in diesen beiden Gemeinden, im Norden Angelns der Fall war, so wird es in den südlichen Gemeinden der Landschaft, wo das Deutsche stärker verbreitet war als dort, erst recht so gewesen sein. Dies wird auch weiter dadurch bestätigt, daß die Kirchenrechnungen in jener Zeit plattdeutsch geführt sind; nur in Husby sind dieselben in ihren

¹⁾ Diese dänische oder jütische Mundart, die wie die friesische im Westen des Landes nie Schrift- und Literatursprache gewesen ist und sich darum nicht für den amtlichen Gebrauch eignete, ist von der hochdänischen Sprache wesentlich verschieden. Letztere eignete sich daher auch nicht für den kirchlichen Gebrauch in Angeln, weil sie der hiesigen Bevölkerung weniger verständlich war als das Plattdeutsche, das als eigentliche Amtssprache jedermann bekannt war. So sprechen z. B. in späterer Zeit (1739) die beiden Kirchenvisitatorien zu Flensburg und Gottorp aus, daß die Eingepfarrten in Angeln, die unter sich eine verworrene dänische Sprache redeten, eine Predigt in deutscher [und zwar damals hochdeutscher] Sprache weit besser verstehen könnten, als in der rechten seeländisch-dänischen, wie sie in Kopenhagen geredet würde, die sie entweder garnicht oder doch nicht recht verstanden; dagegen seien sie der deutschen Sprache soweit mächtig, daß sie ohne Anstoß und Versäumnis die Lehren des Christentums in Predigten und Catechisationibus ganz wohl fassen könnten.

älteren Aufzeichnungen in dänischer Sprache abgefaßt, an deren Stelle aber auch hier seit Anfang des 17. Jahrhunderts das Plattdeutsche tritt. Ebenso weicht diesem um 1605 in Esgrus das Dänische, das auch für kurze Zeit, bis 1633, sich in dem Havetoster Kirchenrechnungsbuch findet¹⁾.

In plattdeutscher Sprache hielten auch die Vieder Luthers ihren Einzug in unsere Kirchen und trugen nicht wenig dazu bei, grade in diesem Gewande in unserer Bevölkerung die evangelische Wahrheit zu verbreiten und zu befestigen. Plattdeutsch wurde in den Kirchen gepredigt und in den Schulen unterrichtet, plattdeutsch sang man und redete man mit dem lieben Gott, wie man wiederum aus der plattdeutschen Bibelübersetzung sein Wort in diesen trauten Lauten vernahm. Grade dies trug besonders dazu bei, dem Volk die Religion zur wahren Herzenssache zu machen, die Herzen zu erwärmen und zu inniger und sinniger Frömmigkeit zu erheben.

Wie alle anderen Schriftstücke und Urkunden jener Zeit in unserem Lande, so ist auch die Kirchenordnung in plattdeutscher Mundart geschrieben, von der A. Sach, „von wahrer Ehrfurcht und Bewunderung ihrer Herrlichkeit erfüllt“, rühmt: „In ihr feierte die niederdeutsche Sprache in unserem Lande ihren höchsten, aber auch den letzten Triumph. Man rühmt an ihr den evangelischen Geist, der sie durchdringt, die Milde und Humanität, die in ihr waltet, wie jede Gewaltsamkeit und Härte vermieden ist, ihre Bestimmungen durchzuführen, und tut recht daran, aber nicht geringer ist ihre sprachliche Bedeutung zu schätzen, die noch mehr als ein ganzes Jahrhundert hindurch nachwirkte und vor der Macht der neuen Gemeinsprache erst zuletzt von allen in den kirchlichen Kanzleien zurücktrat. — Richtig ist, daß sie aus verschiedenen Quellen zusammengearbeitet ist, von mehreren Verfassern herrührt, bei genauer Untersuchung an gewissen Ungleichheiten und Widersprüchen leidet und an Einheitlichkeit hie und da zu wünschen übrig läßt, aber alles das tritt zurück gegen die Kraft der Sprache, die Volkstümlichkeit, die Reinheit, Gesundheit, die Durchsichtigkeit und sonnenhelle Klarheit, die wahrhaft Herz und Sinn erleuchtet und erquickt und die Alten mit heller Begeisterung erfüllte.“

Seitdem um 1600 das Hochdeutsche anfang in weitere Kreise zu dringen, trat das Plattdeutsche allmählich im öffentlichen Leben mehr zurück und ist etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch

¹⁾ Vgl. hierüber insbesondere Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 364 ff.

überall von den Kanzeln verschwunden. Die plattdeutschen Kirchenrechnungen hören in den Kirchenrechnungsbüchern der Propstei Gottorp mit dem Jahre 1644 auf. Vorübergehend finden wir sie vorher in hochdeutscher Sprache nur von 1572 bis 1586, weil der damalige Propst Bartholomäus Embs, der dieselben eingetragen, ein Hochdeutscher war, ebenso in den Jahren 1610 bis 1615, als der gottorpsche Generalsuperintendent Fabricius hatte weichen müssen, und Herzog Johann Adolf an seine Stelle den Calvinisten Philippus Cäsar setzte, von dessen Hand wahrscheinlich die Eintragungen dieser Jahre herühren, wie ebenso die vorausgehenden und nachfolgenden von Fabricius eigenhändig geschrieben sind. Da Cäsar gleichfalls ein Hochdeutscher war, erklärt sich auch die hochdeutsche Eintragung in diesen Jahren¹⁾. Seit 1645 dagegen, als auf den jüngeren Fabricius der Generalsuperintendent Reinboth folgte, der wieder aus hochdeutschem Sprachgebiet stammte, sind die Rechnungen fortan in hochdeutscher Sprache geführt. Auch wird dieser jetzt im Gottesdienst in seinem Amtsbezirk (wozu auch Südingeln gehörte) den Gebrauch der hochdeutschen Sprache durchgeführt haben, wie sein Kollege Klotz solches gleichzeitig im königlichen Teil (1636 bis 1668) getan hat, also auch in Nordangeln.

Was die Besetzung der Pfarrstellen anlangt, so war grundsätzlich durch die Reformation den Gemeinden die Wahl ihrer Geistlichen eingeräumt. Doch mußte man in der ersten Zeit noch vielfach mit recht wenig geeigneten Persönlichkeiten sich behelfen, weil ein großer Mangel an tüchtigen Geistlichen war. Durch die Kirchenordnung war deshalb fürs erste noch gestattet worden, daß die Kirchherren, wenn sie so ungeschickt wären, daß sie nicht predigen könnten, ihren Kirchspielleuten von Wort zu Wort aus einer Postille Luthers vorlesen dürften, bis sie selbst zu predigen gelernt hätten, wozu sie sich mit der Zeit gewöhnen sollten. Wie mäßig es hiermit aber auch noch ziemlich viel später stand, sieht man aus dem Briefe des Pastors Johannes Christiani zu Voit in Angeln, der auch die Kirche zu Taarstedt bediente, an den Generalsuperintendenten v. Eitzen vom Jahre

¹⁾ Vgl. dazu Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 364, dem die noch vorhandenen älteren Kirchenrechnungsbücher von Molsdenit, Toff und Rabenkirchen nicht bekannt gewesen sind. Ebenso kennt Allen (Geschichte der dänischen Sprache in Schleswig I, 96) nur die jüngeren Bücher von Nelsby, Fahrenstedt, Struxdorf, Thumby und Habetoft.

1578, worin er bittet, ihm auch noch die Kirche zu Boel zu übertragen. Derselbe möge auch hier in diesem Zusammenhang wiedergegeben werden¹⁾.

„Würdiger Herr Doctor, gude Herr Superintendens, gude Fründt! Würdige Herr Doctor. Ich arme unwürdige Deener des göttlichen Wortes, wahrhaft tho Leuth, mit Nahmen Johannes Christiani, wünsche Zuwe Würden veel Glück unde Heil in Zuwem Amte an Lief und Seel tho erholden in Ewigkeit. Unde kan Zuwe Würden nich bargen, dat id arme Re, mi, fa, sol, la, Johannes Christiani hebbe hier tho Leuth eene Titlang gewahnet unde hebbe 5 Söhns und 3 Döächtern, de willen eten, unde tho Leuth is nich veel: Brod is da nich, Beer is da ock nich, unde de Köfte Krud is bald uth; de alles op eenen Söpling hebben schall, de schall ehn Tügniß geven: Mine Kinder schölen tho Ostenfeld den Lüden under de Förte liggen, beter konden se nu Arbeit dohn. Darum kan Zuwe Würden mie de Karke tho Böel wohl gönnen: truwet Zuwe Würden mie 2 Karken tho, so konden Se mie ock wohl de eene dartho truwen. Ich hebbe lange genug twischen Leuth und Tarstede sleuten gahn: latet eenen jungen Vester ock so lang lopen, denn ich hebbe sowohl tho Studium gestahn als der eener. Jy hebben 900 Mk. binnen Schleswig, da Zuw neen Schnee edder Stoff under de Ogen schleit, wenn jy tho Karken gahn. Darum mot ich korte Prebigen dohn, tweemahl de tein Gebade is genug: wenn de Weg nich so lang wäre, wolde ich den Glöwen unde de Sacramenta dartho seggen. Averst Se hebben mie de tein Gebade nimmer bethalet: wat scholde ich thom Glöben kafen? doch twischen Widtfasten unde unse leve Fruwen Dach, will ich den Catechismus in de Hast overlopen unde alle Sünde verbeden. Grütet Barbara (conjugem): ich will ehr de Scholke Krefste [Krebe] schicken tho de 3 Stieg Eher, welle södder nich sind gedacht worden, Datum Leuth den 12 Febr Anno 1578. Dem Würdigen und Gelahrten Herrn Doctor Paul von Eytzen, unwürdigem Deener des göttlichen Wortes by Hartog Adolph tho Gottorf by der Schly. Minem günstigen Fründ viscero et corde tho Händen fründlich geschreven.“

Trotz der gemachten verlockenden Versprechungen erfüllte jedoch von Eichen diese Bitte nicht, ohne Zweifel, wie bemerkt wird, weil er Bedenken getragen, einem so leichtsinnigen Lohndiener dazu zu verhelfen.

Auch sonst hören wir in der ersten Zeit vielfach von unwissenden und untauglichen Geistlichen, mit denen man jedoch notgedrungen sich zufrieden geben mußte. So war in Schleswig der Pastor Nikolaus Lucht an St. Michaelis (1546 bis 1560), ein eifriger Hexenverfolger, vorher Zöllner auf Gottorp gewesen, der Pastor Nikolaus Klinkde in Adelby in Angeln († 1564) Kornschreiber in Hensburg und wohnte in einem eigenen Hause in der Stadt. Ja vielfach ganz unwürdige Leute finden wir im geistlichen Amt. So war in Siever-

¹⁾ Mitgeteilt in Dänische Bibliothek, V, S. 290, und abgedruckt bei Jensen, Statistik, 1189, und Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 351 f.

steht am Anfang des 17. Jahrhunderts Laurens Harmen Pastor, der als ein arger Mensch, Kirchenräuber und Mordbrenner geschildert wird, aber alle Schuld auf den Küster wälzte und noch auf seinem Totenbette seinen Sohn ermahnte, den roten Hahn krähen zu lassen.

In der Übergangszeit, ehe die kirchlichen Verhältnisse eine feste Ordnung erlangt, war auch vielfach Kirchengut abhanden gekommen und die alten Kirchenbücher, die darüber Nachweise enthielten, beseitigt worden. Luther hatte sich deswegen 1536 mit einem Brief an Christian III. gewandt, der auch nach Kräften einer weiteren Verraubung vorzubeugen suchte. Doch wird trotzdem noch viel darüber geklagt, so z. B. in Angeln von dem Pastor Henning Moller in Tolk 1555¹⁾. Das Toller Rechnungsbuch enthält hierüber weiter folgende Bemerkung:

„Im Jahre 1558 hefte de Partherr Henningus Moller ein Acker vorbutet mit Peter Wytte, ein Kapittelsman, darup de Grave vor des Parthern Toft gelecht, dit vor dem ganzen Karpel bekant, dar aber gewesen Claves Detleffen und Erasmus Brun, und wat des Kapittels Acker nich konde thofstrecken, dem Parthern ein ander hi Torden Hoye thogedan, up dat den Parthern sit an sinem Ackerstucke, dewile he vorbutet is.“

Um nach Möglichkeit der Kirche und den Kirchendienern ihr Eigentum zu erhalten, hatten die Pröpste bei den Visitationen darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. So finden wir auch in dem Moldeniter Rechnungsbuch z. B. von dem ersten Superintendenten Westersholt ein Verzeichnis des Kirchenlandes und der Einnahme aus demselben eingetragen, ebenso von den späteren Pröpsten Wolquardus Jonae oder Jonsen (1557) und Johannes Schaffenicht (1571). Für die gottorpiischen Kirchen hat dann der Kirchenkommissar Broder Boyjen im Auftrage des Herzogs Johann Adolf 1609 ein genaues Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte aufgestellt (handschriftlich vorhanden im Archiv der Schleswiger Generalsuperintendentur und auf der Kieler Universitätsbibliothek).

Von den Superintendenten oder Pröpsten der ersten Zeit findet sich auch in den Rechnungsbüchern jährlich die Aufnahme der Kirchenrechnung nebst Verzeichnissen der Renten, Zehnten und Kuhheuer eingetragen, und von 1561 an werden auch die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten näher spezifiziert. Es waren dies im Gottorper Anteil folgende Pröpste: Reinhold Westersholt 1538 bis 1548, Nikolaus Krage 1548 bis 1552, Wolquardus Jonae 1552 bis 1567 und

¹⁾ Sein Brief an den Propsten Wolqu. Jonä ist mitgeteilt in Reihe II der Beitr. u. Mitt. des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., Bd. II, Heft 1, S. 136.

hernach wieder 1586 bis 1588. Dieser letztere war von Herzog Adolf nach der Teilung des Landes zum Generalpropsten oder Generalsuperintendenten über sämtliche gottorpschen Kirchen ernannt worden (1549 bis 1562), dem in diesem Amte dann Paul von Eizen folgte (1562 bis 1593). Als Propst im Amte Gottorp folgte ihm Johannes Schaffenicht 1567 bis 1572, darauf Bartholomäus Embs 1572 bis 1586 und nach seiner zweiten Gottorper Propstzeit Jakobus Fabricius 1588 bis 1640, der zugleich 1593 als Nachfolger Eizens Generalpropst oder Generalsuperintendent für die gottorpschen Kirchen wurde, also auch für Südangeln, während für den königlichen Anteil, darunter Nordangeln, erst in Stephan Kloß der erste Generalsuperintendent bestellt wurde (1636). Die dortigen Kirchen standen bis dahin nur unter der Aufsicht der Pröpste.

Es mögen hier zum Schlusse einige Auszüge aus dem Moldeniter Kirchenrechnungsbuch mitgeteilt werden, die auch sonst noch mancherlei von Interesse bieten, z. B. die Namen der damaligen Kirchspielseingesessenen, die meist jütisch sind, die Preise von Korn und Vieh, mit welchem mangels Bargeld in jener Zeit noch vielfach in den Kirchenrechnungen operiert wird, und dergleichen mehr.

Kirchenrechnungen von 1529 ff.

Subleuata de anno xxix

Znt erste hebbe wy van dem vorgangen iare entfangen vor tegende vnd offer	ij gl. ¹⁾ vj β
Noch entfangen van abell Zwens	i gl.
Noch entfangen van Johan Pawelsen to Alensbu	l β
Zt[em] entfangen vor l par offen	ix gl.
Noch vor j par geboreth ²⁾	xi β
Zt van Torth Hennynghen entfangen	i gl.
Zt Jurgen Boelman heft vtgegeben ³⁾	rviii β
Zt entfangen van Hynryk Truwelsen wedewe vor l fo	iiij β
Zt van Peter Boelmann	j gl.
Noch van Nys Marquardsen entfangen	v gl.
Noch betaelt	j gl.
da he vor gelaueth hadde van Lowe Lucksen vnd Claus Marquardsen wegen	
Zt van Peter Faderjen entfangen	ij β
He ⁴⁾ sunt exposita in anno xxix.	
Znt erste gegeuen Detleff van Aneueld	vj β ⁵⁾

¹⁾ 1 Gulden = 1½ Mark, 1 Mark (℔) = 16 Schillinge oder Solidi (s), 1 Schilling = 12 Denare (d) oder Pfennige.

²⁾ d. i. gehoben.

³⁾ d. i. zurückgezahlt.

⁴⁾ d. i. haec.

⁵⁾ Sechs Schilling betrug auch das Cathedralicum, das der Bischof jährlich von Moldenit bezog. Dies wird dem Gottorper Amtmann, der hiernach also schon 1529 zur Abnahme der Kirchenrechnung in Moldenit gewesen ist, als entsprechende Gebühr gegeben sein.

It Benedicto dem Schryuer	ij β
It dem sak ¹⁾	ij β
It belep sijn vnse parth der terynge	i ? ²⁾
It vortere te wy fardswares des ersten ³⁾ dages	iiij β
Noch worth vortere th do wy dath bock ⁴⁾ vthschryuen leten	vj β
It vtgheuen vor ij flockrepe ⁵⁾	xviiij δ
Noch gegeuen vor wyn vnd broth	xij β
It vor j nye Testament tor fardte bedarff	xii β
Noch vtgeuen vor lichte vor makende	iiij β
It kostenth dat rekensbock	iiij β

Item so hefft de kercke tho Moldeneth in redene gelde myt offer tegende loye⁶⁾ lantshure genanth gelt iiij sthyge⁷⁾ mark.
Anno Chr. xxxj.

Kirchenrechnung für 1531.

Anno Chr. van der vpborynge der kercke tho Moldenet.

It xij m⁸⁾ vppgeborth vor j par offen.

It noch vppgeborth j gl vj β vor lantshur.

Exposita.

Item so hebbe wy vorbuwet in der farden vpstalte tho maken vnd den arbeides lude vor kost vnd ber vnde lon x gl vnde noch viij β nagel noch j gl vor wyn vnde brot⁹⁾ noch iij β vor lichte noch Detlof¹⁰⁾ vj β ij β dem scriuer. —

It noch Dloff Faderfen gegeuen ij m vor de porte vor de kerckhoff.

Noch vor spon¹¹⁾ tho der kercke x m.

Kirchenrechnung für 1533.

Subleuata anno 1534¹²⁾ dmca die ante f. fabiani-Sebastiani.

It viij ml iiij β ¹³⁾.

Exposita.

Dem kerckheren j gl vor wyn

It Dleff Douwe iiij ml vor j foo.

It viij β vor holt

¹⁾ d. i. Koch. Es wird also auch ein solennes Mahl damit verbunden gewesen sein. Den zur Rechnung erscheinenden Kirchspielsleuten wurde eine Tonne Bier auf Kosten der Kirche verabfolgt (siehe Rechnung von 1533). Die Kirchgeschworenen hatten außerdem noch freie Zehrung, wie die nächsten Ausgabe-posten zeigen.

²⁾ Un deutlich, soll wohl β oder gl sein, vgl. Rechnung von 1533.

³⁾ Die Visitation scheint also zwei Tage gedauert zu haben, sie wird also wohl umfassendere Verhandlungen infolge der einzuführenden kirchlichen Neuordnung erfordert haben.

⁴⁾ Es wird dies das vorliegende Rechnungsbuch sein, dessen Anschaffung gleich nachher in den Ausgaben vorkommt, und also infolge der Visitation jenes Jahres (1529) durch den Amtmann angeordnet sein wird, und das nach seinem Titelblatt in diesem Jahre angefertigt ist.

⁵⁾ Glodentau.

⁶⁾ d. i. die sogenannte Kuhsteuer.

⁷⁾ Also 80 \mathcal{M} .

⁸⁾ = Mark.

⁹⁾ „unsem Kercker“ wird hierbei an anderer Stelle hinzugefügt.

¹⁰⁾ d. i. der Amtmann Detlef v. Miesfeldt.

¹¹⁾ Späne oder Schindeln zum Decken der Kirche.

¹²⁾ Hier kommen zum ersten Male die arabischen Ziffern vor. Dominica die ante festum J. S. (20. Januar).

¹³⁾ An anderer Stelle hinzugefügt: „per vicarios ecc. Mold“.

It i gl vor kost vnd thering
 It i groue¹⁾ t beers den karspellude j m̄
 It H[err] Zwen Keuentlow vj fl
 It dem Scriuer ij fl
 It Clement vij fl
 It vor lichte iij fl
 It vor eyn nygge Testament xiiij fl ²⁾
 It vj fl vorteert als H Zwen dat sende helt.
 It ij offen vor vij m̄ gekoft tho behoeff der kercken
 It j sack kolen tho behoeff der kercken 1 fl .
 Summa vthghift viij m̄ 1 fl ³⁾
 Summa omnium xvj fl iij fl
 An anderer Stelle (Kladde) wird noch hinzugefügt:
 Item vtgelecht yn ij jar 1 gulden vor vj punth was
 Item vj fl vor licht to maken.

Protokolle über die Aufnahme der Rechnungen.

1531 ff.

Anno Ch. xxxj Sonnauendes nha Reminiscere in jegenwardcheit des Erbarn Dettleff van Meuelde Amptman tho Gottorp hebben de szwarenn⁴⁾ tho Moldenet van xxx^{er} vund xxx^{er} Jare redenshop gedhaen : vund heft de kercke in older schult an Houetsummen : xli m̄ iij fl : De vthgiff van der Borunge affgetagen : is noch by den szwarenn : an rede vpgeworth beholdens geldens — lxx m̄ xj fl vj d : welscher sje thom negestem Jare xxxij scholen thor redenshop bringen : protestor ego Hinrich Gherdes.

Anno Chr. xxxij Mandages ersten in der vasten hebben de kerckszwaren tho Moldenet dem erbarn vund vhesten Dettleff vann Meuelde van xxxj^{sten} jare redenshop gedhaenn vund heft de kercke in redem behold gelde de lxx m̄ xj fl vj d am xxxj^{sten} berekent : myt ingeslathenn lx iij m̄ x fl vj d : alles affgetagem sjo sje beth vp hutg dato vorburet vund vthgelecht : doch resten der kercken van vastande⁵⁾ renthe des xxxj^{sten} noch ij m̄ xij fl vj d ⁶⁾.

Anno Chr. xxxijj Sonnauendes nha Ocult hebben de Swaren tho Moldenet vom xxxj^{sten} jare dem Gestrengen vund vhesten Herrn Zwen Keuentlow Ritter vund Amptman tho gottorp redenshop gedhaen : vund belep sit de vpboringe dessuluen jares vj m̄ xv fl : de vthgiff xiiij m̄ x fl : de lxiiij m̄ x fl vj d van vorigen jare sjo de Swaren beholden tho den vj m̄ xv fl gerekent : vund de vthgiff dessuluen jares darjegen alle xiiij m̄ x fl affgetagen : restede der kercken lvi xv fl vj d : doch hebben dessuluen von dessem gelde vthgedhaenn vp renthe xxxij m̄⁷⁾.

¹⁾ Eine grobe Tonne, d. i. ein größeres Maß als die gewöhnliche Tonne.

²⁾ An anderer Stelle hinzugefügt: „vp düdesch“.

³⁾ Diese Summe ist ohne die ersten sechs Ausgabeposten, die schon vorher eingetragen sind, berechnet, letztere machen danach nur 7 fl 6 fl aus. Dabei ist der Gulden für Brot und Wein nicht mit gerechnet und der Gulden für Kost nur zu 1 fl 4 fl .

⁴⁾ Die Geschworenen (Juraten).

⁵⁾ feststehend.

⁶⁾ Nach dem Rechnungsbuch von Tolk ist die Rechnung dort 1532 Dingstages na Inuocavit aufgenommen, und zwar ebenfalls von Dettlef v. Ahlefeldt. Unterschrieben ist dieselbe: „quod protestor ego H. Gherdes“.

⁷⁾ In Tolk ist die Rechnung auch „Sonnauendes nha Ocult“ von Zwen Keuentlow aufgenommen. Die Unterschrift fehlt dieses Jahr ebenso wie in Moldenet.

Anno 1538 feria 5ta p[ost] visitationis marie¹⁾ audita est ratio in ecclesia moldenet presente parochia per me Reynoldum Westersholt ex mandato Regie majestatis. Summa ergo subleuate pecunie detractis expensis est in marcis triginta solidis 13. de iis dabunt marcam unam mihi et β novem.

Reynoldus Westersholt
manu propria.

Item xxxiiij marc hebben de lardswaren geuten Sebalt Goltzmit vor eynen keld. Restant in debitis ecclesie marce quadraginta sex β 3 δ 9.

Es folgen dann die Protokolle über die Aufnahme der Rechnungen bis 1547, ebenfalls von Reinhold Westersholt eigenhändig geschrieben und unterschrieben, dazwischen verschiedene Register über Zehnten, Renten, Kuz- und Landheuer.

Dann folgen bis 1552 die Eintragungen von Nikolaus Krage²⁾, die sehr unsauber, vielfach geändert und durchstrichen sind, bald lateinisch, bald plattdeutsch.

Von 1554 bis 1566 ist die Kirchenrechnung von Volquardus Jensen aufgenommen, und zwar in plattdeutscher Sprache und unter genauer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, ebenso dann wieder 1588. In Rabenkirchen hat B. Jonae auch noch 1567 die Rechnung abgenommen und die Zuzuten dazu zu sich nach Apenstorf kommen lassen.

Von 1567 bis 1571 hat Johannes Schaffenicht die Rechnung aufgenommen. Zu 1571 bemerkt derselbe: „Anno 70 hebbben de Karpselslude der Kercken Calebue und Moldeneth eine Biblia gekoft, weller der Kardher iber tidt sinde gebruken schall. Dartho hebbben de Karpselslude gelecht ein iber ij β , maketh ij β tholamende. Dat ourige hebbben sje vom Kerckengelde thogelecht 1 β xi β , kostet also duffer Marken und Karspel ij β xi β .“

Von 1572 bis 1586 hat M. Bartholomäus Embs die Rechnung aufgenommen, und zwar in hochdeutscher Sprache. 1585 wurde laut Fürstl. Gn. Mandat die Ethica des Herrn D. Pauli [von Eizen] für 16 $\frac{1}{2}$ β angeschafft, 1588 ferner „des Heren Superintendenten bock de prædestinatione et coena domini“ für 7 β . Auch wurden in demselben Jahre „des seligen Heren Brauwesten nagelatener medewen wegen des gnadenjares 22 β “ gegeben.

Von 1589 an hat der ältere Fabricius bis 1634 eigenhändig die Rechnung, wieder in plattdeutscher Sprache, geschrieben, und ebenso sind auch unter seinem Sohn, dem jüngeren Fabricius, der ihm noch bei Lebzeiten als Gehilfe in seinem Amt beigegeben wurde und nach des Vaters Tode sein Nachfolger wurde, die Rechnungen plattdeutsch bis zu dessen Tode 1644. Es möge hier noch die letzte plattdeutsche Rechnung folgen, die grade in die Drangsale des schwedischen Krieges hineinfällt.

In nomine Iesu. Rekenſchop der Kercken Moldenitt,

18. Nov. 1644 thor bedröveden tidt.

Vorgangen Jahr in Rest geblewen by Claves Morizen 7 β — 6 δ
Carsten Laßens nasthande Rente 5

hitho dat offer tho twen tiden : so in den Pahl gelegd aberst von den Suedischen Rüttern herobet.

Wth dem Carspel (mit intagen Carsten Laßens vor 20 β nasthande Rente vor dissem Jahre) gehaben 33 β 3 β

dat schwin³⁾ is dit Jahr vorköfft vor 3 β

Summa der Innahme mit vorgangenen Jahres Rente 48 β 3 β 6 δ

¹⁾ 2. Juli. Auch in Toll ist 1538 und in den folgenden Jahren von Reinhold Westersholt die Rechnung aufgenommen und eingetragen.

²⁾ Im Rechnungsbuch von Rabenkirchen, welches 1549 von Krage „wth olden böken und registern getagen“ neu eingerichtet wurde, nennt er sich „Doktor, J. G. gesetteder Brauwest“.

³⁾ Von einer Hufe war jedes zweite Jahr ein Schwein an die Kirche zu liefern.

Girvan vthgegeben.

Vör brodt vnd Win	3	℥	8	β			
Dem H. Pastorn schriftgeldt			6	β			
Dem Köster			3	β			
Praeposito	3	℥					
Dem H. Kirchencommissario	3	℥					
Praepositi Dener			3	β			
Vor 1 L. Beer, sambt der Kost	3	℥	6	β			
Drenkgelbt			4	β			
Fohrlohn			4	β			
Kardendhör schlott, so de Swedischen Ritter thoschlagen, vorbetert	1	℥	4	β			
Vor ein glockentaw, dewile de Swedischen dat olde genamen			15	β			
Dem H. Pastoren tho erlichtering siner schadens, so ehjm van den Swedischen thogefüget			6	℥			
			<hr/>				
	Summa Vthgave	22	℥	8	β		
	afgetagen, bliben övrig	25	℥	11	β	6	δ

Register von Zehnten, Kuhheuer, Landheuer.

Anno Chr. xxxij van teghende vor de kercke tho Moldeneth.

Item Johan Pawelsen	iiiij	β	dt. [debit]
Item Hynrych Pawelsen	iiiij	β	dt.
Item Detloff Tram	iiiij	β	dt.
Item Hynrych Tram	iiiij	β	dt.
Item Lammes Zepfen	iiiij	β	dt.
Item Pawel Lamsen	iiiij	β	dt.
Item Grette Zürgensen	iiiij	β	dt.
Item Oloff Douwe	iiiij	β	dt.
Item Peter Tramme	ij	β	dt.
Item Hans Lombock	ij	β	dt.
Item Detloff Mychelsen	ij	β	dt.
Item Lammes Vo	iiij	β	dt.
Item Oloff Zaderesen	iiiij	β	dt.
Item Bartelt Lomsen	v	β	dt.
Item Mis Truwelsen	iiiij	β	
Item Mis Truwelsen	ij	mrf	v β van wegen Her Peter Wastower.

Se sunt vaccae ecclesie Moldeneth.

Moldeneth.

Bartelt Lomsen	ij	β
Peter Zaderesen	ij	β
Zurgen Hansen	ij	β
Peter Detlesen	ij	β
Peter Zepfen	iiiij	β
Peter Tram	ij	β
Oloff Dow	ij	β
Hans Lombock	ij	β
Lammes Vo	ij	β

Wynding.

Hynrych Tram	ij	β	
Thomas Zepfen	ij	β	
Pawel Lamsen	ij	mard	ij β

Mensbu.

Synryck Pawelsen . . .	ij β
Johan Pawelsen . . .	ij β
Detloff Tram . . .	ij β

Schalebu.

Nys Marquardsen . . .	iiij β
Nys Trwelsen . . .	
Jurgen Trwelsen . . .	ij β ¹⁾

Erthur der Kercke [um 1540].

Schalebu. Stuffland vp Schalebu velt eyn acer westertostt, drei scip roggen — ghyft ij scip roggen. Moldenetter Stuff aver dat ganze velt — xx β Jur, wanner idt bruket werth.

De dar wanet vp dem gudt, welker nennet werth hilligacker edder Dubdäl, giffst iarlik xvij δ.

Eyn acer vp windinger velt giffst iarlik iij β. Tammes Jepsen possessor.

Oless Fadersen hefft eyn acer, dar van he giffst xvij δ wanner he gebruket werth. Noch liggen vj acer by dem kerckhau tho Moldenet de bruket Detloff Michel vor vj β. Detloff Michelsen, Hans Lohbock, Oless Fadersen, Peter Böلمان tho Schalebu, dyffe ver hebben datt stufflandt vp Moldenetter velt [das vorhin mit einem Jahresertrage von 20 β aufgeführt ist].

Duth is de iarlyke hevyng der kercken Moldenet van akerhur, tegende, sohur vnd rentegelt, vorclarete 1557 [von Wolquardus Jonä].

Detlef Michel bruket eyn gudt, dar van gehören twe heytscipel roggen iarlyck, alsze eyn olt kerckenbock vormeldet, igunde giffst he xxiii β. Dat olde kerckenbock hebbe ic duth iar ersten tho seende gekregen.

Peter Tram bruket ock kerckenlandt, dar van de kercke vormals eynen heytscipel roggen gekregen, igunde giffst he xij β vnd vmmte dat ander iar eyn swyn. Noch heft Detlof Michel vj acer, dar van giffst he iarlik vj β. De acer lyggen by dem kerckhau tho Moldenet. Clauwes Jepsen giffst vor landt dat vp dat Schalebu velt licht iarlik ij scip roggen, van dem landt steyt ym ende des kerckenbocks. Vor dijsse ij scip heft he etlyke iare iij β gegeben.

Detlef Michel, Oles Farsen, Hans Lohock, Peter Poleman geven vor Moldenetter stufflandt, van idt gebruket werth xx β.

Noch heft de kercke vp Wyndinger velt eynen acer, dar van de kercke iarlykes iij β.

Oles Farsen giffst vor eynen acer xviii δ.

Van einem acer, hilligacker este Dubdal genomt, heft de kercke iarlik xvij δ²⁾.

¹⁾ Die Namen sind meist jütisch, ebenso die der Volker Kirchspielseingesessenen 1532, unter denen jedoch auch eine ganze Reihe niederdeutscher Namen vorkommt, wie Kremer, Zebe, Dow, Wytte, Mechelleborch, Holste, Schomafer, Greve, Moller, Rast, Both (vgl. Sach, Herzogtum Schleswig, III, S. 191 ff.).

²⁾ Dieser Acker lag nach dem Verzeichnis von Schaffnicht (1571) auf dem Breklinger Feld; Schaffnicht bemerkt dabei: „dar van hefft de Kercke in vhlen Jaren nichts gekregen“.

Zu Seite 103, Zeile 5: Nach v. Stemann (Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch., 8, 1878, S. 136) war 1525—33 Detlef v. Ahlefeld Amtmann auf Gottorp. Welches Amt H. Rumohr innegehabt hat, läßt sich nicht angeben.